

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 224.

Donnerstag den 11. August.

1864.

## Bekanntmachung.

In den Monaten Juni und Juli d. J. sind von uns wegen nachfolgender Contraventionen Strafen und Bedeutungen ausgesprochen gewesen. — Leipzig, am 5. August 1864. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Vollsack. S.

1) Straßenverunreinigungen, unterlassenes kehren	41.
2) Versperrung, Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs etc.	15.
3) Begehen der Trottoirs mit umfangreichen Gegenständen	16.
4) Ordnungswidriges stehenlassen von Wagen, Karren, Kisten	16.
5) Unbefugtes standmachen	8.
6) Contraventionen in Betreff des Reitens und Fahrens in den Straßen der Stadt und deren Umgebung	21.
7) Unterlassene Versteuerung von Hunden so wie Serumlaufenlassen derselben ohne Beißkörbe	79.
8) Feuerpolizeiliche Contraventionen	27.
9) Medicinalpolizeiliche Contraventionen	5.
10) Ueberschreitung der Tanzmusterlaubnis	12.
11) Gesezwidrige Verzögerung der Taufe neugeborner Kinder	1.
12) Beschädigung der Promenaden-Anlagen	25.
13) Feilhalten mit zu leichter Butter	27.
14) Hinterziehung des Standgeldes und der Wegeabgabe	7.
15) Sabbathstörung	8.
16) Einfangen von hier heimischen Singvögeln während der Schon- und Hegezeit	2.
17) Verkauf zu leichten Brodes	5.
18) Veräußerung zu leichtem Goldes	1.
19) Verkauf von grünem Fleisch auf hiesigem Marktplatz	8.
20) Verschiedene strafenpolizeiliche Contraventionen	30.
21) Düngerabfahren bei Tageszeit	25.
22) Unbefugter Gewerbebetrieb	11.
23) Baucontraventionen	9.
24) Arbeitseinstellung der Gewerbsgehilfen ohne vorherige Kündigung	6.
Summa	400.

## Auszug aus der Rede des Abg. Dr. Henner über die Petition der Leipziger Buchhändler.

— Es bleibt mir nichts übrig, als mich mit den Auslassungen des Reg.-Commissars Hape zu beschäftigen; zuvor lassen Sie mich constatiren, daß die Ministerbank nicht selten ein buntes Widerspiel der Gesinnung darbietet. Neulich noch erlebten wir es, daß der warme Freund der Geschworenen vom Jahre 1848 und 1849, wo er sogar zu Gunsten derselben begeistert Vorlesungen hielt, und jetzige Erfinder der Schöffen gegen eine Gleichstellung der Vertheidigung mit dem Ankläger in den Punkten sprach, über welche er auf dem Juristentag zu Dresden günstig, ja sogar als Referent sich ausgesprochen, in der Kammer dasjenige mißbilligte, was er auf jenem Juristentag befürwortet hatte. Heute erleben wir es, daß ein Commissar, dem einst G. Herwegh's freies Dichtwort nicht frei genug war, der unlängst noch die Vicepräsidentenschaft des Eisenacher Journalistentags (neben seinem Kollegen, dem „rothen“ Beder, sitzend) von einem tapferen Kämpfen für Pressfreiheit, Prof. Biedermann, der ebenfalls wegen Pressvergehen (er hatte gegen die Napoleoniden geschrieben, die damals bei unserer Regierung in großen Gnaden standen, während einige Jahre später in der Zeit des italienischen Krieges die officiösen Organe sogar Insulten gegen dieselben straflos sprechen konnten) Freiheitsstrafe erlitt und seines Amtes und Würden entkleidet wurde, von diesem Dulder für Pressfreiheit übertragen erhielt und in dieser Eigenschaft für bessere Schutzmittel der Pressfreiheit mitgewirkt, die allerentgegengesetzten Ansichten seiner selbst in der anderen Eigenschaft auszusprechen sich entschließen muß und sich, kaum daß sich die Sonne wendet, rücksichtslos verläugnet. Fürwahr die Pflichten eines Regierungs-Commissars verlangen barbarische Opfer. Herwegh, dem die Ehre der Gesinnungstreue Niemand bestreiten wird, möchte nicht tauschen und wäre nicht eifern genug, sie zu

bringen. Hier tritt nun noch ein Drittes hinzu. Der Regierungs-Commissar ist mitten in seinem Widerspruch mit sich in Widerspruch gerathen, denn einmal hält er den Richter an das Gesetz gebunden, dann entschuldigt er ihn durch den Spielraum, der ihm in Presssachen gelassen; ja er hätte noch richtiger weiter hinzusetzen können, der Richter sei vom Gesetze zum Gesetzgeber mit rückwirkender Kraft gemacht; denn ist diesem überlassen zu befinden, was „geeignet“ ist (wie das Gesetz sagt) Haß oder Verachtung zu erregen, so findet der eine Richter geeignet, was der andere ungeeignet findet, und findet heute ungeeignet, was ihm gestern sehr geeignet war. Der Herr Regierungs-Commissar weiß ja das Alles am Besten aus eigener Lebenserfahrung.

Der Richter hat daher mehr als Gesetzgeber zu operiren, denn als Richter die That ans Gesetz zu passen, und damit sind alle menschlichen Schwächen und Leidenschaften mit auf den Richterstuhl gesetzt. Dem Aengstlichen ist Alles geeignet, dem Indifferenten das Meiste, und der muthige selbstständige Politiker eignet sich nicht zum Richter. Was die vom Herrn Regierungs-Commissar erwähnte milde Praxis anlangt, so darrt diese von der Schlacht bei Solferino. Was vor dieser zu schreiben nicht gewagt werden durfte, was in schäbsteren Tadel geklärt, doch schon sicheren Verfolgungen begegnete, kann seitdem gedruckt werden. Der Reaction in Deutschland darf vielleicht der Muth wieder höher schwellen und die milde Praxis wird dem von Staatsdienern geliebten sogenannten Rechte weichen. Das Wachs der Nase des Rechts erweicht nur, wenn die Freiheitssonne in der Politik scheint. Pressfreiheit aber herrscht nur dann, wenn dem Richter kein weiter Spielraum, in dem er mit dem Rechte spielt, gegeben ist, sondern das Gesetz selbst das Recht schlägt. Das Gesetz, wenn es die Pressfreiheit anstatt zu verfolgen, zulassen will, muß daher vor allen Dingen den Richter von dem Gefühle des „Geeignetheit“ befreien, damit das Gesetz und abermals das Gesetz und nicht die Dision herrscht. Ein Rechtsstaat will Recht, positives Recht. Nach dem „weiten